



NR. 389 | 23.07.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung des Senats

der Folkwang Universität der Künste

vom 07.07.2021



Aufgrund des § 18 Satz 3 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 29.07.2011 in der Fassung vom 17.06.2015 gibt sich der Senat der Folkwang Universität die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft im Senat gilt die Grundordnung der Folkwang Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vorsitz

Den Vorsitz im Senat und dessen Geschäfte führt die*der Rektor*in. Im Verhinderungsfall wird die*der Rektor*in durch eine*n Prorektor*in vertreten.

§ 3

Einberufung

(1) Die*Der Vorsitzende beruft den Senat ein. Er setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht der Senat selbst darüber Beschluss gefasst hat.

(2) Tag, Stunde und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Sitzung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation genügt. Die Senatsmitglieder sind durch die*den Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.

(3) Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(4) Aus besonderem Anlass kann die*der Vorsitzende eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. In diesem Fall kann von der Einladungsfrist nach Abs. 2 abgesehen werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren auf die nächste Senatssitzung vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Senatsmitglieder nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert.

§ 5

Tagesordnung

(1) Tagesordnungspunkte können angemeldet werden von den Mitgliedern des Senats und von den Vorsitzenden der Senatskommissionen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der*dem Vorsitzenden schriftlich, in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation mit entsprechender Begründung einzureichen. In dringenden Fällen kann von einem stimmberechtigten Mitglied bis 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn schriftlich, in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation mit entsprechender Begründung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragt werden.

(3) Der Senat beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung sowie die nachträgliche Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(5) An den Senat gerichtete Anfragen und Mitteilungen werden von der*dem Vorsitzenden in der Sitzung vorgetragen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes/Sonstiges können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze hochschulöffentlich. Sie können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Der Senat kann beschließen, weitere Personen zuzulassen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(2) Personalangelegenheiten sowie personenbezogene Themen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

§ 7**Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Senats nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, kann von der*dem Vorsitzenden oder per Antrag zur Geschäftsordnung Rederecht erteilt oder entzogen werden.

§ 8**Sitzungsverlauf**

- (1) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Senats fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (2) Die*Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (3) Der Senat und seine Kommissionen können Sachverständige und Dritte, deren Teilnahme sie für erforderlich halten, anhören.

§ 9**Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und sind angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über die Annahme abzustimmen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
1. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
 2. Antrag auf Erteilung des Rederechtes an Nicht-Senatsmitglieder oder auf Entziehung desselben,
 3. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 4. Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 5. Antrag auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Antrag auf Überweisung an eine Kommission,
 7. Antrag auf Schluss der Beratung,
 8. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler,
 9. Antrag auf Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Anträge auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, die sich auf die Person des Redners beziehen. Über persönliche Erklärungen ist keine Debatte zulässig.

§ 10

Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Hochschule oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Die*der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(2) Die*der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit „ja“ oder „nein“ zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Die Beschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Der Senat kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) Geheime Abstimmungen können in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Hinsichtlich des für die Abgabe der geheimen Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft die Hochschule im Vorfeld der Wahl, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.

(6) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten sind in Kurzform in das Protokoll aufzunehmen.

(7) In wichtigen Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende einen Beschluss des Senats im Umlaufverfahren anordnen, sofern eine geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben ist. Das Umlaufverfahren kann in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorsitzende selbständig Entscheidungen treffen.

Der Vorsitzende informiert den Senat in dessen nächster Sitzung über die getroffene Entscheidung und deren Gründe.

§ 11

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Senats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift kann elektronisch geführt werden. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der schriftlich eingereichten Fragen an das Rektorat und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach enthalten.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Senats übersandt. Sie wird mit Ausnahme der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Punkte öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Niederschrift wird vom Senat in der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 12

Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Senat.

§ 13

Verschwiegenheit

Die stimmberechtigten sowie beratenden Senatsmitglieder sind entsprechend des § 11 Abs. 3 KunstHG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder geändert werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.